

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Osburg vom 23. August 2018**

Der Gemeinderat Osburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.10.2007 außer Kraft.

Osburg, 23.08.2018

Anlage

**Klaus Bauer**  
**(Ortsbürgermeister)**



## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Osburg**

### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	600,00 €
c) in einer Urnenreihengrabstätte	300,00 €
d) in einer Reihengrabstätte als Rasengrab	2.000,00 €
e) in einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab	750,00 €

### **II. Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine einstellige Wahlgrabstätte	750,00 €
b) eine zweistellige Wahlgrabstätte	1.500,00 €
c) eine Wahlgrabstätte als Rasengrab	2.000,00 €
d) eine Urnenwahlgrabstätte	700,00 €
e) eine Urnenwahlgrabstätte als Rasengrab	1.500,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei einer späteren Bestattungen je Jahr für

a) eine einstellige Wahlgrabstätte	38,00 €
b) eine zweistellige Wahlgrabstätte	75,00 €
c) eine Wahlgrabstätte als Rasengrab	100,00 €
d) eine Urnenwahlgrabstätte	47,00 €
e) eine Urnenwahlgrabstätte als Rasengrab	100,00 €

### **III. Herstellen von Gräbern**

Für das Ausheben und Schließen eines

a) Kindergrabs	150,00 €
b) Reihengrabs	400,00 €
c) Wahlgrabs je Grabstelle	400,00 €
d) Urnengrabs je Grabstelle	200,00 €

### **IV. Abräumen von Gräbern**

Für das Abräumen von Gräber einschließlich Entsorgung für ein

a) Einstelliges Grab	100,00 €
b) Zweistelliges Grab	200,00 €
c) Urnengrab	100,00 €

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Entstandene Kosten und einschließlich Ersatz von eventuellen Schäden an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne

100,00 €

Osburg, 23.08.2018

D.S.

*Bauer*

---

**Klaus Bauer**  
(Ortsbürgermeister)

